

auch unter der AfrC eine Einschränkung der Frauenrechte zugunsten der Familienrechte unzulässig ist. Etwas verbindungslos finden sich nun Ausführungen zum Problem des Mädchen- und Frauenhandels, zum Recht auf körperliche und seelische Integrität (unter Einschluß der Frage der Geschlechtsverstümmelung an Frauen aufgrund afrikanischer Traditionen, die ausgewogen und sehr sachlich diskutiert wird), zum Schutz vor sexueller Belästigung und zum Schwangerschaftsabbruch.

Teil C schließt die Arbeit mit einer Darstellung der Schranken des Schutzes von Familie und Frau ab, die lobenswert auf Vollständigkeit bedacht viele Einzelpunkte anspricht, dadurch den Leser aber auch etwas ermüdet. Besonders interessant sind die Passagen zu den "Pflichten des Individuums" als Schranke (S. 306 ff.); die AfrC nimmt insofern eine Sonderstellung ein, da sie in Art. 27 bis 29 ausdrücklich Individualpflichten statuiert, deren Anwendungsbereich aufgrund der eher vagen Formulierungen diskussionswürdig ist.

Eine dreisprachige Zusammenfassung und ein umfangreiches Literaturverzeichnis runden die gut geschriebene Arbeit ab. Ein Register wird allerdings schmerzlich vermißt. Dem an internationalen Familien- und Frauenrechtsfragen interessierten Leser sei das Buch uneingeschränkt empfohlen; allein zum Untertitel mag angemerkt sein, daß neben den – fraglos sehr gut recherchierten darstellenden Teilen – der "Vergleich" an sich etwas kurz kommt – doch sollte es angesichts der guten Aufarbeitung niemandem schwer fallen, diesen letzten Denkschritt, soweit noch erforderlich, selbst zu erledigen.

Christiane Simmler

Cornelius Simons

Grundrechte und Gestaltungsspielraum

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Prüfungsinstrumentarium von Bundesverfassungsgericht und US-amerikanischem Supreme Court bei der Normenkontrolle

Schriften zum Internationalen Recht, Band 111

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 1999, zugleich Diss. Jena 1997/98, 412 S., DM 128,--

Vorzustellen ist eine Dissertation auf dem Gebiet der Verfassungsrechtsvergleichung. Die Arbeit widmet sich in sieben Teilen nebst Einleitung und Zusammenfassung der Frage nach dem Prüfungsmaßstab und der Kontrolldichte im Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und vor dem Supreme Court. Deren Bestimmung hat unmittelbare Auswirkungen auf den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers einerseits, den individuellen Grundrechtsschutz andererseits. Simons spricht insoweit von einem "magischen Dreieck" (S. 25). Der Vergleich der Rechtslage in diesen beiden Staaten verspricht Gewinn, weil sie jeweils eine der beiden grundsätzlich möglichen Lösungen des Problems in besonderer

Reinheit repräsentieren: Während in Deutschland vorrangig die Auslegung der Grundrechtsnorm durch das Bundesverfassungsgericht dessen Kontrolldichte und damit dessen Stellung gegenüber dem Gesetzgeber bestimmt, erscheint in den USA die Auffassung von der Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit im Verhältnis zum Gesetzgeber für die Intensität der verfassungsgerichtlichen Prüfung und damit für die Auslegung der Verfassungsnorm entscheidend. Simons will durch genaue Analyse der Rechtsprechung anschaulich machen, wie das jeweils unterschiedliche Vorrangverhältnis von Auslegungsmethode und Kompetenz bzw. Grundrechtsdogmatik und Funktion sich auf den Maßstab für die verfassungsgerichtliche Prüfung von Gesetzen und damit auf die Relationen im "magischen Dreieck" auswirkt. Zur Begrenzung der Stofffülle und zur Herstellung der Vergleichbarkeit beschränkt Simons die Untersuchung der Rechtsprechungspraxis im wesentlichen auf den Gleichheitssatz und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einerseits, die *equal protection*- und *due process clause* andererseits. Außerhalb der Betrachtung bleiben auch Zulässigkeitsfragen und Rechtsfolgebestimmungen.

Im ersten Teil geht Simons den rechtlichen Grundlage der Normenkontrolle in den beiden Rechtsordnungen nach. Während das BVerfG sich auf eine sowohl verfassungsrechtliche wie einfachgesetzliche Regelung stützen kann, beruht der *judicial review* in den USA auf der Entscheidung "Marbury v. Madison" aus dem Jahre 1803. Simons zeichnet die Argumentation in der Entscheidung sowie die daran anschließende umfangreiche Auseinandersetzung um Zulässigkeit und Umfang gerichtlicher Kontrolle des Gesetzgebers ausführlich nach. Zusammenfassend stellt er fest, daß der Streit um die Berechtigung des Supreme Court, die Gesetze des demokratisch gewählten Parlaments einer Prüfung zu unterziehen nach wie vor seinen Niederschlag findet in der andauernden Auseinandersetzung um das "wie weit". Der Supreme Court findet sich daher von vornherein unter stärkerem Rechtfertigungsdruck als das Bundesverfassungsgericht, obwohl auch die normativen Grundlagen im Grundgesetz und im Bundesverfassungsgerichtsgesetz keine Aussagen zur Kontrolldichte enthalten. Trotz dieser Unterschiede erscheint auf den ersten Blick das geäußerte Selbstverständnis beider Gerichte ähnlich, wie Simons im zweiten Teil seiner Arbeit darlegt. Beide betonen ihre Zurückhaltung gegenüber dem Gesetzgeber. Dies erweise sich bei näherer Betrachtung im Falle des Supreme Courts allerdings als Folge der grundsätzlichen Anerkennung der Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers, während es in Bezug auf das Bundesverfassungsgericht jeweils Konsequenz der Bestimmung der Verfassungsnormdichte im Einzelfall sei.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im dritten Teil, in dem Simons die Kontrollpraxis beider Gerichte einer eingehenden Analyse unterzieht. Er legt dar, daß der Supreme Court im Bereich der *equal protection clause*, der *due process clause* wie auch der Meinungsfreiheit im wesentlichen nur über zwei verschiedene Prüfungsmaßstäbe verfügt: zum einen eine stark zurückgenommene bloße Willkürkontrolle (*mere rationality*-Standard), die noch hinter der Willkürkontrolle nach deutschem Rechtsverständnis zurückbleibt, zum anderen eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung mit hohen Anforderungen an den verfolgten Gemeinwohlzweck und die Notwendigkeit des Eingriffs (*strict scrutiny*-Standard), aller-

dings ohne die nach deutschem Recht gängige Proportionalitätskontrolle. In der Praxis führe die Wahl des strengen Prüfungsmaßstabs fast ausnahmslos zur Aufhebung, die des weiten Prüfungsmaßstabes zur Aufrechterhaltung des angegriffenen Gesetzes. Demgegenüber zeichne sich die Praxis des Bundesverfassungsgerichts durch eine fließende Kontrolldichte sowohl im Bereich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als auch im Bereich des Gleichheitssatzes ohne sichere Vorhersagbarkeit für den Verfahrensausgang aus. Die Zweiteilung des Kontrollmaßstabes im Rahmen der amerikanischen Normenkontrolle werde verstärkt durch die Anwendung von Vermutungen, die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast sowie das Beweismaß. Während die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insoweit kaum systematisierbar erscheine, lasse sich für die Praxis des Supreme Court eine deutliche Verknüpfung zwischen Beweisforderungen und gesetzgeberischem Gestaltungsspielraum feststellen. Ähnlich ist der Befund für die Praxis gerichtlicher Tatsachenfeststellungen und Folgeneinschätzungen. Die erstaunliche Einfachheit des Prüfungsinstrumentariums des Supreme Court hat nach der einleuchtenden Erklärung von Simons ihren Grund darin, daß der Supreme Court sich im Rahmen der Normenkontrolle stets die Frage stellt, wer zur Lösung des Konflikts zwischen Individual- und Gemeininteresse berufen ist: der Gesetzgeber oder ausnahmsweise er selbst. Demgegenüber suche das Bundesverfassungsgericht als vermeintlich unbeteiligter Dritter die richtige Lösung im Streit zwischen Gesetzgeber und Individuum. Die Ergebnisorientierung des Bundesverfassungsgerichts finde darin Bestätigung, daß es sich für die Motive des Gesetzgebers grundsätzlich nicht interessiere, während in der Rechtsprechung des Supreme Court rechtlich zu mißbilligende, insbesondere diskriminierende Motive zur Anwendung des strikten Prüfungsmaßstabes führten. Der vierte Teil beschreibt als hilfreiche Zusammenfassung der detaillierten und teilweise nicht leicht voneinander abzuschichtenden Einzeluntersuchungen des dritten Teils das Zusammenwirken der verschiedenen Kontrollmaßstäbe.

Im fünften und sechsten Teil geht Simons den Fragen nach, die sich angesichts der für das deutsche Rechtsverständnis verblüffenden Verknüpfung von Prüfungsmaßstab und Prüfungsergebnis aufdrängen: Welche Kriterien sind es, die die Auswahl des Prüfungsmaßstabes bestimmen? Und weiter: Sind auch sie funktionalrechtlicher oder vielleicht doch materiellrechtlicher Natur? Die Untersuchung der Anwendungsbereiche der vom Supreme Court herangezogenen Kontrollmaßstäbe zeigt, daß der strenge Prüfungsmaßstab im Bereich der *equal protection clause* im Falle "verdächtiger Klassifizierungen" sowie im Falle der Beeinträchtigung "fundamentaler Rechte" Anwendung findet. Zu den "fundamentalen Rechten" gehören das Wahlrecht, die Freizügigkeit und der Gerichtszugang. Im Rahmen der *due process clause* zieht der Supreme Court den *strict scrutiny*-Standard im Falle von Eingriffen in die Privatsphäre heran und im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit in bezug auf solche Regelungen, die sich direkt gegen den Inhalt von Meinungsäußerungen richten. Der *mere rationality* Standard findet demgegenüber insbesondere Anwendung auf den weit verstandenen Bereich der *social and economic legislation*. Demgegenüber läßt sich die deutsche Rechtsprechung dahin zusammenfassen, daß das Gewicht des Grundrechts und die Schwere des Eingriffs die Intensität der verfassungsgerichtlichen Prüfung

steuern. Ihre Rechtfertigung für den jeweils angelegten Kontrollmaßstab suche die deutsche Rechtsprechung demnach in der Grundrechtsnorm selbst. Der Supreme Court habe dagegen in einer Fußnote zu der "Carolene Products"-Entscheidung aus dem Jahre 1938 den Ansatz für ein von der amerikanischen Rechtswissenschaft ausgearbeitetes funktionalrechtliches Rechtfertigungsmodell seiner Rechtsprechung gegeben. Simons stützt sich insoweit namentlich auf "Democracy and Distrust" von John H. Ely aus dem Jahre 1980. Danach ist in erster Linie der Gesetzgeber zur Konkretisierung der Grundrechte berufen. Nur dann, wenn Grund für die Annahme besteht, daß das demokratische Gesetzgebungsverfahren ausnahmsweise nicht die ihm sonst eigene Richtigkeitsgewähr vermitteln kann, ist der Supreme Court zu einer verschärften Kontrolle befugt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es um im weiteren Sinne politische Rechte geht oder wenn solche Minderheiten nachteilig betroffen sind, bei denen der Verdacht unzureichender Repräsentation besteht. Nach Auffassung von Simons läßt sich die Rechtsprechung des Supreme Court mit diesem Modell erklären. Ausgenommen sei allerdings die *Privacy*-Rechtsprechung, die sich danach als "Disziplinlosigkeit" des Supreme Court darstelle. Zu ihr gehört auch die berühmte Abtreibungsentscheidung "Roe v. Wade", die Simons einer eigenen Analyse unterzieht. Mit Blick auf das Bundesverfassungsgericht stellt Simons in seinem abschließenden siebten Teil zutreffend fest, daß sich die nicht zu umgehende Kompetenzabgrenzung zwischen Gesetzgeber und höchstem Gericht mit den Mitteln der Grundrechtsauslegung allein nicht erreichen läßt. Die vergleichende Perspektive läßt die Problematik dieses bundesverfassungsgerichtlichen Ansatzes mit Schärfe hervortreten. Sie ist darüber hinaus produktiv, weil sie mit der Vorstellung eines schlüssigen funktionalrechtlichen Konzepts zur Bestimmung des verfassungsgerichtlichen Prüfungsmaßstabs im Normenkontrollverfahren "brachliegendes Areal legitimer Interpretationsgesichtspunkte" (S. 364) aufzeigt. Insgesamt ein anregendes Buch, dem eine zahlreiche Leserschaft zu wünschen ist.

Ute Mager

Herwig Roggemann

Die Internationalen Strafgerichtshöfe

Einführung – Rechtsgrundlagen – Dokumente

Das Statut von Rom für den Ständigen Internationalen Strafgerichtshof (ICC)

Arno Spitz Verlag, Berlin, 1998, 2. Aufl., 102 S., DM 21,80

Eine neue Ära des internationalen Strafrechts!

"Der Beschluß der internationalen Staatenkonferenz von Rom faßt die(se) bisherige Entwicklung zusammen und geht über sie den entscheidenden Schritt hinaus: Die Teilnehmerstaaten schufen weder ein Ad-Hoc-Gericht noch ein Spruchorgan im Wege sekundärer UN-